

Österreichische Zeitschrift
für
Vermessungswesen

Herausgegeben

vom

ÖSTERREICHISCHEN VEREIN FÜR VERMESSUNGSWESEN

Schriftleitung:

Hofrat Dr. Dr. Dr. h. c. **E. Doležal** und
emer. o. ö. Professor
an der Technischen Hochschule in Wien.

Ing. Dr. **Hans Rohrer**
o. ö. Professor
an der Technischen Hochschule in Wien.

Nr. 1.

Baden bei Wien, im März 1934.

XXXII. Jahrgang.

INHALT:

Abhandlungen: Das Kompassationsverfahren in Ungarn Ing. Rudolf Kober
Berichtigung L. v. Schrutka

Literaturbericht. — Gewerkschafts- und Personalnachrichten.

Zur Beachtung!

Die Zeitschrift erscheint derzeit jährlich in 6 Nummern.

Mitgliedsbeitrag für das Jahr 1934 12 S.

Abonnementspreise: Für das Inland und Deutschland 12 S.

Für das übrige Ausland 12 Schweizer Franken

Abonnementsbestellungen, Ansuchen um Aufnahme als Mitglieder, sowie alle die Kassagebarung betreffenden Zuschriften, Berichte und Mitteilungen über Vereins-, Personal- und Standesangelegenheiten, sowie **Zeitungsreklamationen** (portofrei) und Adreßänderungen wollen nur an den Zahlmeister des Vereines **Vermessungsrat Ing. Josef Sequard-Baše, Bezirksvermessungsamt Wien in Wien, VIII., Friedrich-Schmidt-Platz Nr. 3,** gerichtet werden.

Postsparkassen-Konto des Österreichischen Vereines für Vermessungswesen Nr. 24.175

Telephon Nr. A-23-2-29 und A-23-2-30

Baden bei Wien 1934.

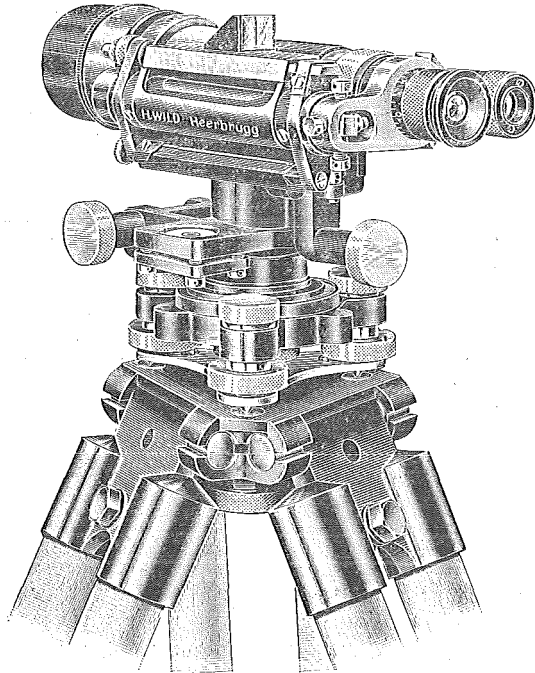
Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Österreichischer Verein für Vermessungswesen.
Wien, IV., Technische Hochschule.

Druck von Rudolf M. Rohrer, Baden bei Wien.

WILD

Neue Konstruktionen.

Unübertroffen an Wirtschaftlichkeit, daher die billigsten Instrumente für den Ingenieur



Nivellier-Instrument II.

mit oder ohne Horizontalkreis
für alle technischen Nivellements

$\frac{1}{41}$ nat. Größe — Vergrößerung $24\times$ oder $28\times$
Libelle mit Koinzidenzeinstellung auf $\frac{1}{2}''$

Verlangen Sie ausführliche Beschreibung
Verkaufs=Aktiengesellschaft
Heinrich Wilds geodätische Instrumente

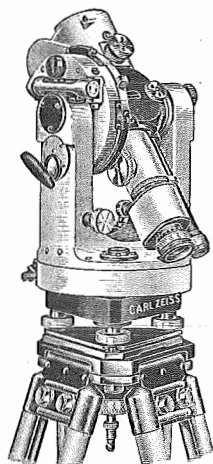
Heerbrugg und Lustenau
(Schweiz) (Österreich)

Vertreter: Ed. Ponocny, Prinz Eugenstraße 56, Wien IV.

ZEISS

REDUKTIONS-TACHYMETER und UNIVERSAL-THEODOLIT

(BoBhardt-Zeiss)



Optischer Präzisions-Distanzmesser für Polygonierung und Stückvermessung • Unmittelbare Ablesung der Horizontalentfernung • Einfache Handhabung der Meßlatte. Ablesung bis auf 200 m Entfernung • Ablesung aller Kreisteilungen in einem Okular direkt neben dem Fernrohr • Helle Ablesebilder • Gemeinsame Beleuchtungsöffnung für sämtliche Kreisstellen • Unerreichte Wirtschaftlichkeit, 30 bis 50 % Ersparnis an Feldarbeit • Große Genauigkeit mittlerer Fehler 1/10000 bis 1/5000 der Entfernung • Geringes Gewicht (Instrument mit Behälter 9,3 kg)

Nivelliere • Theodolite • Lotstab-Entfernungsmesser • Photogrammetrische Instrumente

Druckschriften und weitere Auskunft
kostenfrei von

CARL ZEISS

Ges. m. b. H.

WIEN, IX./3, FERSTELGASSE 1



Kartographisches, früher Militärgeographisches Institut, Wien VIII., Krotenthallergasse 3

Ausführung und Verlag sämtlicher offizieller Staatskarten der Republik Oesterreich auf Grund der österreichischen Landesaufnahme

Neue österr. Karten 1: 25.000 bereits erschienen: Salzburg, Salzkammergut, Umg. Graz, Ost-Tirol und einige Blätter von Süd-Kärnten

Neue österr. Karten 1: 50.000 bereits erschienen: Salzburg, Salzkammergut, Ost-Tirol, Umgebung von Graz, Villach und Arnoldstein

Wanderkarten 1: 75.000 mit Waldaufdruck und Wegmarkierungen von allen Gebieten Oesterreichs

Generalkarten 1: 200.000 von Mittel-Europa in vier Farben

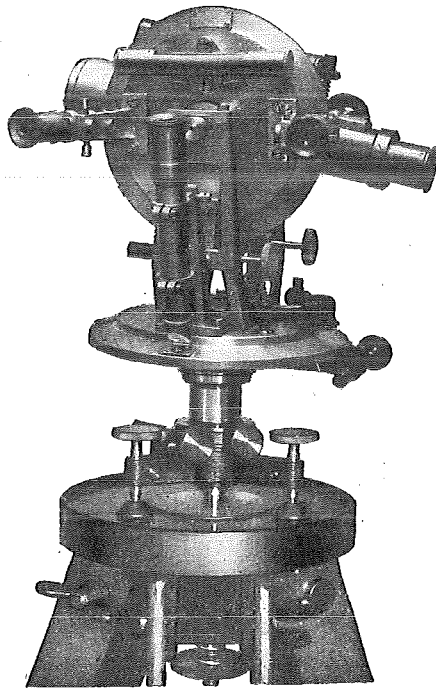
Gelegenheitskauf.

Eine **Instruktion für Meßtischaufnahmen** v. J. 1907 und eine **Vorschrift für Katastralmappenarchive** v. J. 1912 sind **preiswert abzugeben**. Anfragen sind an die Vereinsleitung, Wien, 8., Friedrich-Schmidt-Platz Nr. 3, zu richten.

STARKE & KAMMERER A. G.

WIEN, IV., KARLSGASSE 11

GEGRÜNDET 1818/TELEPHON U 40-1-90



GEODÄTISCHE INSTRUMENTE

Drucksachen kostenlos

Korrespondenz in allen Weltsprachen

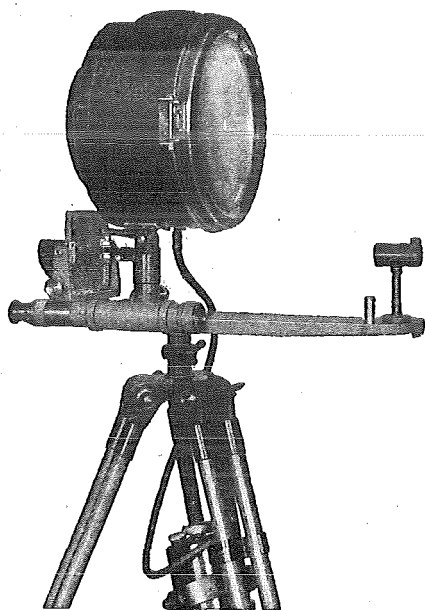
Eduard Ponocny

Werkstätten für geodätische Instrumente
und Feinmechanik

Wien, IV., Prinz Eugenstraße 56

Gegründet 1897

Fernruf U-45-4-89



Heliotrop für Tag- und Nachtbeobachtungen

Theodolite, Tachymeter, Nivellier-Instrumente
Meßgeräte aller Art.

Generalvertretung für Österreich
der **A. G. Heinrich Wild, Heerbrugg**
Schweiz

Geodätische, terrestrische, aërophoto-
grammetrische Instrumente u. Geräte.

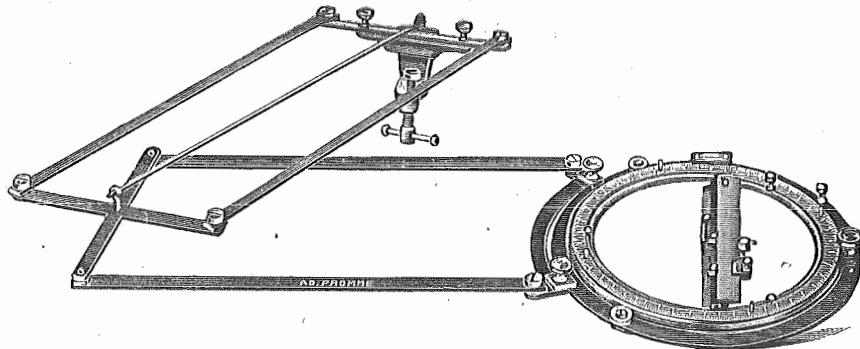
FROMME

Theodolite
Universal-Bussolen.
Leichte Gebirgsinstrumente

Auftrags-Apparate

Original-Konstruktionen

Universal-Tachygraphen



Listen und Angebote kostenlos

ADOLF FROMME

Werkstätten für geodätische Instrumente

WIEN, XVIII., Herbeckstraße 27

Tel. A-26-3-83 int.

Reparaturwerkstätte

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

ORGAN

des

ÖSTERREICHISCHEN VEREINS FÜR VERMESSUNGSWESEN.

Redaktion:

Hofrat Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. E. Doležal und o. ö. Professor Ing. Dr. H. Rohrer.

Nr. 1.

Baden bei Wien, im März 1934.

XXXII. Jahrg.

Das Kommassationsverfahren in Ungarn.

Von Ing. Rudolf Kober,

Ministerialrat im B. M. f. L. u. Fw. und Dozent a. d. Hochschule f. B. *)

Allgemeines: Die ersten Anordnungen über die Durchführung der Kommassierungen in Ungarn wurden mit den Gesetzartikeln VI, X, XIII vom Jahre 1836 und VII, XXX, XXXI vom Jahre 1840 getroffen. Auf Grund dieser Gesetze wurden viele Kommassierungen durchgeführt.

Nach diesen Gesetzen wurden die Kommassierungen meist mit den Urbarial-Prozessen zusammen erledigt; da in den Urbarial-Angelegenheiten ein gerichtliches Verfahren vorgeschrieben war, so wurden auch die Kommassierungen in die Hände des Gerichtshofes gegeben und durch spätere Gesetzartikel auch dort belassen.

Die Gesetzartikel vom Jahre 1836 und 1840 wurden durch die Gesetzartikel LIII vom Jahre 1871 für Ungarn und LV vom Jahre 1871 für Siebenbürgen abgeändert.

Diese Gesetze beachteten aber zu wenig die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Große Änderungen im Verfahren brachten der Gesetzartikel Nr. XXXIX vom Jahre 1908 und die auf Grund dieser G. A. ausgegebenen Justizministerialverordnungen Nr. 15500/1908, 18000/1908, 10, 20, 30, 40/1909, 9000/1926, 5000/1928 und 21300/1930.

Das Kommassationsverfahren zerfällt in zwei große Hauptteile:

1. Das behördliche Verfahren, d. i. die Feststellung der wirtschaftlichen Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit.
2. Das gerichtliche Verfahren.

Das Gesetz kennt eine partielle und eine allgemeine Kommassierung.

*) Dr. Ing. B. Guóth, Okl. Mérnök, Magánmérnöki Irodája, Budapest, hatte die Lebenswürdigkeit, diese Arbeit durchzusehen und die in der Tabelle enthaltenen Daten zur Verfügung zu stellen; es sei ihm hierfür nochmals herzlich gedankt.

Von einer partiellen Kommassierung spricht man dann, wenn sich das Verfahren nur auf einzelne, mit natürlichen Grenzen umgebene, oder durch eine bestimmte Betriebsweise abgesonderte Gemarkungsteile (Riede) erstreckt.

Eine allgemeine Kommassierung hingegen erstreckt sich auf das ganze Gebiet (Hotter) der Gemeinde. Man hat es mit einer solchen auch dann noch zu tun, wenn der Großgrundbesitz, abgesonderte oder getrennt bewirtschaftete Gebietsteile und ähnliche Komplexe, ausgeschlossen bleiben.

Einleitung: Um die Einleitung kann jeder Grundbesitzer, der seinen Boden auch selbst nutzt, ansuchen. Das Ansuchen ist mit einem Grundbuchs-auszug zu belegen und von der Gemeindevorsteherung in der Richtung zu bescheinigen, ob der Ansuchende nicht nur der grundbücherliche Eigentümer, sondern gleichzeitig auch der faktische Besitzer ist. Ferner ist ein Betrag (100 P.) als Deposit gerichtlich zu hinterlegen. Letzteres hat den Zweck, daß nicht durch Eingabe eines Gesuches für die Behörden unnötige Kosten verursacht werden, sondern es vorher reiflich überlegt wird, ob die Zusammenlegung für den überwiegenden Teil der Grundbesitzer „nützlich“ wäre und ob sie überhaupt „notwendig“ ist. Dieses Depot wird ohne Abzug rückerstattet, wenn das Ansuchen für motiviert erachtet wird.

Das Ansuchen ist an den Ackerbauminister zu richten. Bei partiellen Kommassierungen ist das zu kommassierende Gebiet genau anzugeben. Die Unterschrift ist zu beglaubigen (Notar oder Ortsobrigkeit).

Alle Eingaben und Beilagen usw. sind gebührenfrei.

Lokalverhandlung: Zur Verhandlung des Kommassierungsantrages wird vom Ackerbauminister eine Kommission in das Gebiet entsendet, die ihre Aufmerksamkeit auf alles zu erstrecken hat, was vom Standpunkte der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kommassation von Belang ist.

An der Spitze der Kommission steht ein vom Ackerbauminister bestimmter, fachkundiger Referent. Ferner gehören ihr ein vermessungskundiger Ingenieur, ein Wirtschaftsinspektor, ein Forstinspektor, der Oberstuhlrichter, ein Beamter des Komitats-Landwirtschaftsausschusses und ein Vertreter der Gemeinde an.

Die Lokalverhandlung gliedert sich in die Begehung des Gebietes sowie seiner Grenzen und in die Verhandlung über das Begehren. Alle Auseinandersetzungen, Gegenmeinungen, Fachgutachten der Interessenten usw. werden zu Protokoll gebracht.

Eine Abstimmung über das Begehren findet nicht statt. Die Entscheidung hierüber steht ausschließlich dem Ackerbauminister zu.

Ministerielle Entscheidung: Die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Durchführungsmodalitäten der Kommassation werden zunächst von einer ständigen wirtschaftlichen Fachkommission (einem beratenden Kollegium im Ackerbauministerium) beurteilt. In dieser Fachkommission sitzen Kurial- und Tafelrichter, Ingenieure und Sachverständige aus Kataster, Forst- und Landwirtschaft. Sie unterbreitet dem Ackerbauminister Vorschläge.

Die ministerielle Entscheidung ist die Antwort auf die um Einleitung des Verfahrens ansuchende Eingabe; sie gliedert sich in der Regel nach folgenden Punkten:

- a) Einbezogenes Gebiet, Beurteilung der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- b) Bei Nichtvorhandensein der Voraussetzungen für eine allgemeine Kommassation: Beurteilung der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit einer partiellen Kommassierung.
- c) Einbeziehung oder Nichteinbeziehung von Wäldern.
- d) Aufteilung, Austausch, Ergänzung oder Neuanlegung von Gemeindeweiden.
- e) Verfügung wegen Rückerstattung der Kautions.
- f) Äußerung in beratender Form über die Riede und Komplexe, die kommassiert werden können, Gesichtspunkte für die Zusammenlegung usw.
- g) Einheitspreise für die Zivilingenieure und die voraussichtlichen Gesamtkosten der Kommassierung, die durch die unmittelbar Beteiligten zu bestreiten sind. Diese Preise werden dem Ministerium durch eine Kommission vorgeschlagen, an welcher auch der Vertreter der Ingenieurkammer teilnimmt.

Die ministerielle Entscheidung wird dem Antragsteller, dem etwaigen Vertreter der Gegner der Zusammenlegung und der Gemeindevorstellung zugestellt.

Wird die angestrebte Kommassation in der ministeriellen Entscheidung weder für nützlich noch zweckmäßig durchführbar erklärt, so kann innerhalb der nächsten 5 Jahre nur dann eine neue Entscheidung verlangt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Besitzverhältnisse sich inzwischen wesentlich geändert haben und wenn die Kosten des Verfahrens vorgestreckt werden.

Zulässigkeitsverhandlung: Wenn die ministerielle Entscheidung den Interessenten zugestellt wurde, kann von jedem interessierten Grundbesitzer beim Gerichtshof, in dessen Sprengel das Gemeindegebiet fällt — u. zw. innerhalb der nächsten 5 Jahre — das weitere Verfahren begehrt werden.

Die Kosten dieses Zulässigkeitsverfahrens sind wieder von dem vorzustrecken, der sich an den Gerichtshof wendet (etwa 300—500 S). Der Betrag wird den Deponenten wieder ausgefolgt, wenn das „Zulässigkeitsurteil“ in Rechtskraft erwachsen ist, d. h. wenn dagegen nicht mehr berufen werden kann.

Die interessierten Parteien werden zur Verhandlung, die gewöhnlich am 45. Tage nach der Veröffentlichung stattfindet, mittels Kundmachung vorgeladen.

Für diese Verhandlung hat die Gemeinde eine Abstimmungsliste vorzubereiten. Diese wird der ministeriellen Entscheidung entsprechend und auf Grund der Katasterdaten zusammengestellt und durch 15 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser Zeit können mündlich und schriftlich Einwendungen vorgebracht werden. Spätestens 8 Tage vor der Zulässigkeitsverhandlung muß diese Liste samt allen Eingaben und Protokollen dem amts handelnden Richter übergeben werden, der alle Reklamationen an Ort und Stelle überprüft und sie sodann beglaubigt.

Bei der Zulässigkeitsverhandlung werden vom Richter in die Abstimmungsliste die Stimmen für und gegen die Zusammenlegung eingetragen, wobei jeder Grundbesitzer mit der in die Liste eingetragenen Jochzahl abstimmt.

Hat die ministerielle Entscheidung die Kommassierung für „nützlich und zweckmäßig durchführbar“ erklärt, so genügt für die Anordnung des Verfahrens durch den Gerichtshof schon die Zustimmung der Personen, die ein Viertel des zu kommassierenden Gebietes der Gemeinde (nach Joch) besitzen.

Hat sich aber der Ackerbauminister dahin geäußert, daß die Kommassierung für die Gemeinde weder nützlich noch zweckmäßig durchführbar ist, so kann der Gerichtshof die Kommassierung nur dann anordnen, wenn der Besitz der um Kommassierung Ansuchenden wenigstens die Hälfte des zu kommassierenden Gebietes der Gemeinde ausmacht.

Während im ersten Falle (ein Viertel) alle nicht erschienenen Parteien als zustimmend angenommen werden, sind in diesem Falle die nichterschiedenen Parteien als Gegner der Kommassierung einzutragen.

Bei Berechnung des Viertels bzw. der Hälfte zählen im ersten Falle die Staats-, Munizipal- und Gemeindegüter, Stiftungen, Anstaltsbesitz, Urbarialgüter, Güter von Waisen und der unter Kuratel stehenden für die Kommassierung, im letzteren Falle gegen dieselbe.

Das „Zulässigkeitsurteil“ wird den angemeldeten Bevollmächtigten der gegnerischen Parteien zugestellt, sowie in der Gemeinde und in den Nachbargemeinden kundgemacht. Gegen dasselbe kann innerhalb 15 Tagen an die königliche Tafel berufen werden. Die Berufung kann von wem immer ergriffen werden, der sich durch dieses Urteil in seinen Rechten verletzt fühlt.

Eine Appellation an die königliche Kurie ist nur dann statthaft, wenn die Tafel das Urteil des Gerichtshofes abändert.

Vorarbeiten: Wenn das Zulässigkeitsurteil in Rechtskraft erwachsen ist, werden die Vorarbeiten in Angriff genommen; diese sind:

1. Feststellung und Beschreibung der Grenzen des zu kommassierenden Gebietes.
2. Vermessung und Flächenberechnung.
3. Klassifizierung und Schätzung.
4. Beglaubigung der Vermessungsarbeiten.

Zwecks Inangriffnahme der Vorarbeiten wird vom amtshandelnden Richter eine Tagsatzung anberaumt, bei der zunächst die Vertretung der interessierten Parteien geregelt wird (Ausschuß).

Die Grundbesitzer werden nach ihrer Besitzgröße in Gruppen eingeteilt.

1. Gruppe: Weniger als je 5 Joch.
2. Gruppe: Besitze zwischen 5 und 50 Joch Flächenausmaß.
3. Gruppe: Außerhalb des Gemeindegottes wohnende Besitzer, deren Liegenschaften je 50 Joch nicht übersteigen.
4. Gruppe: Persönliche Vertretung jener, die mehr als 50 Joch besitzen.

Die größeren Besitzer können bei den Verhandlungen selbst erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gruppen 1—3

wählen aus ihrer Mitte je 2 Vertreter, die auch zur Abschließung von Vergleichen bevollmächtigt sind, in den Ausschuß. Zu Vertretern können auch Advokaten gewählt werden. Wenn sich die Gruppen auf keinen Vertreter einigen können, oder die Nominierung unterlassen, so kann der amtierende Richter einen Vertreter aus ihrer Mitte ernennen.

Techniker: Für die Durchführung der Kommassierungsarbeiten müssen die Ingenieure eine eigene Befugnis erwerben. Sie müssen nicht nur eine entsprechende technische Vorbildung nachweisen, sondern auch vor der Prüfungskommission für Geometer eine gesonderte Prüfung ablegen. Zu dieser Prüfung können sich seit dem Jahre 1909 nur diplomierte Ingenieure (Bauingenieure, Bergingenieure und Forstingenieure) oder Katasteringenieure (letztere teilweise noch ohne Ingenieurdiplom, also eigentlich Geometer mit Ingenieurstitel) melden.

Gegenstand dieser Prüfung sind die Gesetze, Ministerialverordnungen, technische Verordnungen und Verfahren der Kommassierung, Kenntnisse über Grundbücher, Verordnungen und Verfahren der Katastervermessung, für Forstingenieure auch Geodäsie (Keine landwirtschaftlichen Kenntnisse).

Die so befugten Techniker arbeiten als Zivilingenieure an den Kommassierungen.

Wahl des Geometers: Die unmittelbar Beteiligten können anlässlich der Zulässigkeitsverhandlung oder auch bei einer späteren Verhandlung erklären, daß sie mit der Kommassierung einen ihnen bekannten Zivilingenieur, der für die Vornahme derartiger Arbeiten befugt ist, zu betrauen wünschen. Kommt kein einstimmiges Übereinkommen für die Wahl zustande, so ernennt der Gerichtshof einen solchen Zivilingenieur oder können auch die Interessenten den Ackerbauminister mit gewöhnlicher Eingabe ersuchen, einen befugten Geometer mit den technischen Arbeiten zu betrauen. Das Ackerbauministerium kann die technischen Arbeiten auch durch seine eigenen technischen Fachorgane durchführen lassen; dieser Fall ist jedoch bisher selten vorgekommen.

Einführung des Geometers und Vermessung: Der amtierende Richter begehrt mit den Gemeindevorstellungen der interessierten Gemeinden und der Nachbargemeinden, den gewählten Vertrauensmännern und dem Geometer die Grenzen (Einführung des Geometers).

Im Rahmen der Vermessung wird die Identifizierung des Besitzes, d. i. der Vergleich des tatsächlichen Hotterzustandes mit dem Zustande im Grundbuche, vorgenommen.

Die Reambulierung oder die selten nötige Neuvermessung findet sodann nach den Vorschriften der Landeskatastralvermessung statt.

Klassifizierung und Schätzung: Diese wichtigste Arbeit bei der Kommassierung wird von einer aus Sachverständigen zusammengesetzten und zu beedenden Kommission, die der Führung und Leitung des amtshandelnden Richters untersteht, vorgenommen. Diese Kommission besteht aus dem Präsidenten und 2 ordentlichen und 2 Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder werden von den Interessentengruppen meistens aus den Beteiligten gewählt, der Präsi-

dent wird vom Richter ernannt. Der Präsident ist jenen Sachverständigen zu entnehmen, die der Ackerbauminister als Agrarsachverständige bestimmt.

In die Kommission als Mitglieder können auch ortsfremde Sachverständige gewählt werden. Die wählenden Interessentengruppen (die größeren Besitzer mit der Hälfte des einbezogenen Gesamtgebietes der Kommassation und die übrigen kleineren) beschließen mangels einer gemeinsam getroffenen Vereinbarung mit der nach dem Besitzverhältnis konstatierten Majorität.

Im Kommassierungsgebiete werden sovieler Wertklassen aufgestellt, als unbedingt notwendig sind, um die Verschiedenartigkeit in der Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Bodens, in der Lage und Zugänglichkeit der Parzellen sowie hinsichtlich deren Nähe oder Entfernung entsprechend berücksichtigen zu können.

Sind die Grundstücke des Hotters in die einzelnen Wertklassen eingereiht (klassifiziert) und ist so der Wert der einzelnen Flächenstücke festgestellt, so werden den Besitzern die Resultate vom Richter verlesen und wird das Klassifizierungsverzeichnis für 3—6 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Etwaige, in dieser Frist vorgebrachte Reklamationen können nötigenfalls von einer ganz neu zusammengesetzten Kommission überprüft werden.

Zwischen verschiedenen lautenden Gutachten entscheidet der amtshandelnde Richter, gegen dessen Entscheidung keine weitere Einwendung möglich ist.

Aufnahme der Besitzänderungen: Nach Aufarbeitung der Klassifizierung und Schätzung beraumt der Richter einen Termin zur Aufnahme der Besitzveränderungen an. Hierbei werden die Arbeiten des Geometers den Interessenten vorgelegt, Reklamationen erledigt und alle während der Kommassierungsarbeit vorgekommenen und die noch nicht grundbücherlich einverlebten Besitzänderungen oder solche, über die noch kein Vertrag aufgestellt wurde, zu Protokoll gebracht. Das Grundbuch wird in Ansehung dieser Unterschiede bereinigt.

Revision: Die technische Leitung und die Revision der technischen Arbeiten ist einem Vermessungsinspektorat im Finanzministerium zugewiesen. Die Katasteringenieure unterziehen die technischen Arbeiten in 6 Etappen einer eingehenden Revision und unterbreiten die Vorarbeiten und die definitiven Arbeiten zur Beglaubigung dem Richter.

Das meritorische Verfahren: In diesem Teil des Verfahrens wird vornehmlich über die Placierung der neuen Besitzkomplexe entschieden.

Zunächst werden mit dem Richter jene Gebiete bestimmt, die man nicht umtauschen darf. Sodann werden die gemeinsamen Anlagen, wie öffentliche und Feldwege festgelegt, sowie die Gemeindeweide örtlich fixiert, wenn hierüber nicht schon in der ministeriellen Entscheidung eine Bestimmung enthalten ist. Weiters wird auch für die zur gemeinsamen Benützung notwendigen Quellen, Tränken, Baumschulen, Friedhöfe u. a. m. sowie für die zu diesen führenden Wege vorgesorgt.

Sodann wird zur Feststellung der Ausgleichung und Entschädigung für die den Wert der Grundstücke erhöhenden Objekte und schließlich zur Placie-

rung der neuen Grundkomplexe geschritten. Gewisse Flächen dürfen nur mit Einwilligung des Eigentümers ausgetauscht werden, z. B. Weingärten, Weidenbaumanlagen, Sand-, Schotter-, Lehm-, Steingruben, Bergwerke, Mineralquellen, Industrie- und Fabrikanlagen, Mühlen, Landungsplätze usw.

Grundsätzlich soll das neue Besitztum mit der früheren Besetzung des Grundbesitzers von gleichem Werte sein. Waren auf dem alten Besitztum nützliche Investitionen vorhanden, so ist deren wirklicher Wert zu ersetzen, soweit der frühere Eigentümer sie nicht behalten kann.

Die neuen Besitzkomplexe sind normal auszuformen und durch Wege zugänglich zu machen. Den erforderlichen Wasserversorgungen, Ent- und Bewässerungsanlagen, der Beseitigung und Verhütung von Wasserrissen, der Aufforstung von kahlen Gebieten, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Beteiligten mit dem kleinsten Schätzungswert sind in dem der Gemeinde zunächst liegenden oder in einem von ihnen frei gewählten Riede unterzubringen.

Nach ihnen wählen die Beteiligten in der Reihenfolge ihres Besitzschätzwertes den Platz der Abfindungsgrundstücke. In der Nähe der Ortschaft sind für Hausplätze entsprechende Flächen auszuscheiden.

Bei der Placierungsverhandlung ist eine gemeinsame Vereinbarung anzustreben und im Falle des Gelingens zu Protokoll zu nehmen. Dieser „meritorische Ausgleich“ wird sodann genehmigt.

Kommt ein solcher nicht zustande, so entscheidet der königliche Gerichtshof nach dem Gutachten des Agrarsachverständigen und des befugten Geometers mit einem Urteil (meritorisches Urteil).

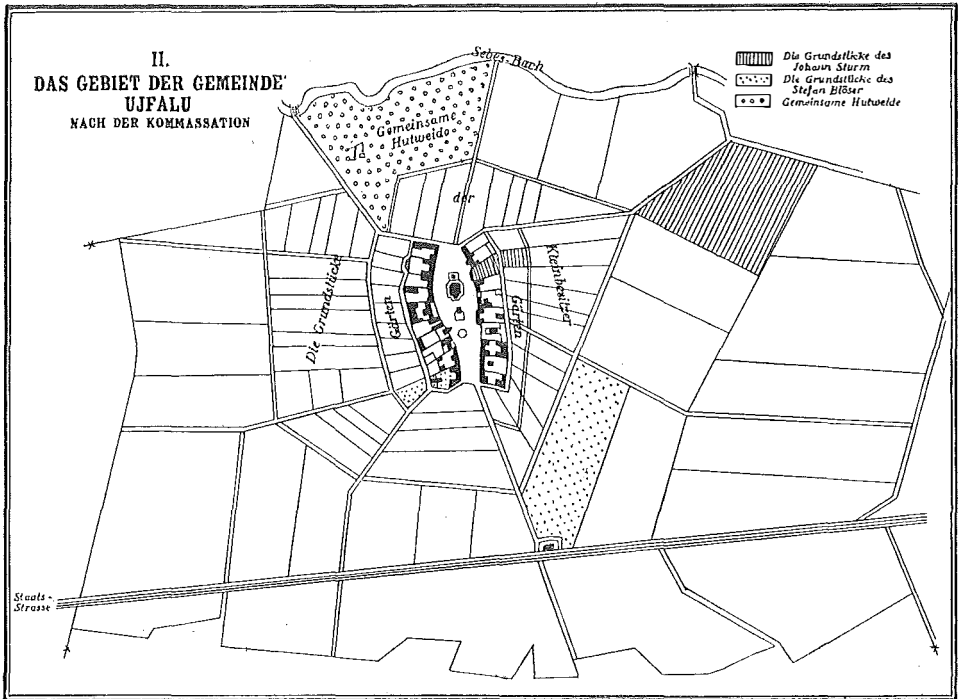
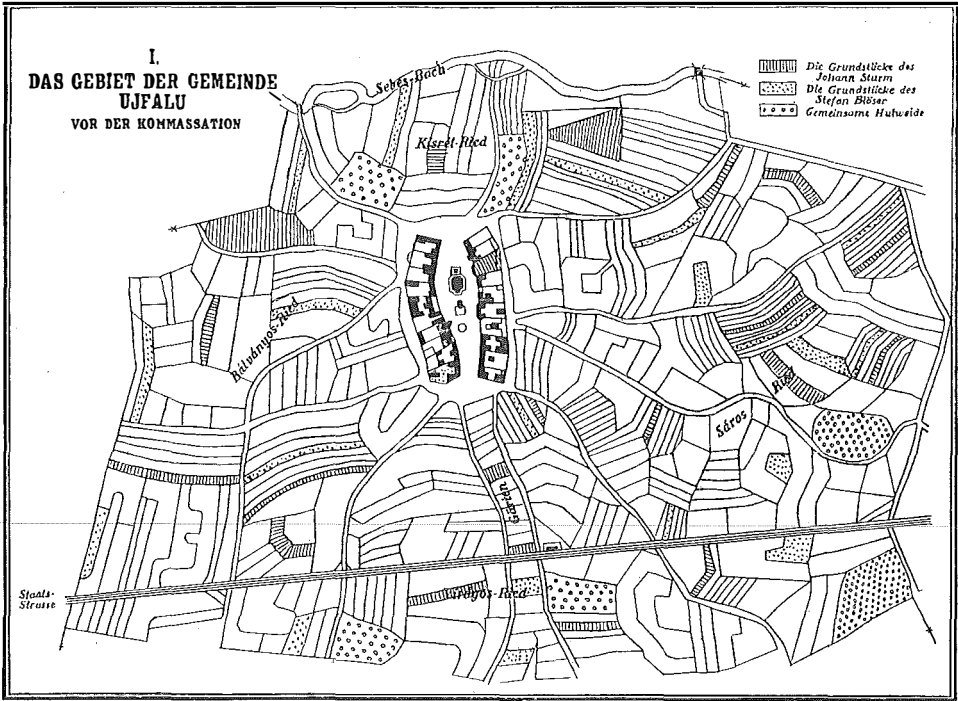
Gegen das meritorische Urteil kann von jedem Besitzer bis an die königliche Kurie berufen werden; gegen den meritorischen Ausgleich ist keine Berufung gestattet.

Besitzübergabe: In einer eigens anberaumten Tagsatzung hat der Richter den Zerlegungsplan mit dem rechtskräftigen Ausgleich oder Urteile zu vergleichen und jedem der Interessenten ausführlich zu erklären. Werden begründete Einwendungen erhoben, so werden diese vom wirtschaftlichen Sachverständigen und vom entsendeten, beglaubigten Ingenieur des Vermessungsinspektorates behoben. Wird der Plan angenommen, so ist er in der Natur ersichtlich zu machen. Nach Beendigung der Ausscheidung wird jeder Komplex seinem künftigen Besitzer gezeigt.

Bei einer neuerlichen Tagsatzung werden sodann die Parteien in ihren neuen Besitzstand eingewiesen. Mit dieser Amtshandlung findet die Kommassierung ihren endgültigen Abschluß.

Kommassationskosten und die Staatshilfe: Die Gesamtkosten des Verfahrens sind von sämtlichen interessierten Parteien zu tragen. Bei einer Kommassierung werden die Kosten im Verhältnisse der Grundsteuer ihres im Kommassierungsgebiete befindlichen Besitzes aufgeteilt. Die Kostentragung erfolgt in bar.

Der Kleinbesitz genießt eine Begünstigung in der Form, daß Besitzer mit 2 oder nur mit 1 Parzelle und einem Gesamtflächenausmaß von nur einem



Katastraljoch lediglich zu den Honorarkosten des Geometers beitragen, soweit dieses Honorar nicht durch den 10—20%igen Staatsbeitrag abgedeckt ist. Die sonstigen Kosten belasten die anderen (größeren) Besitzer.

Der Staat leistet zu den Kosten des Geometers einen regelmäßigen Beitrag von 10%. In Ausnahmefällen kann dieser Beitrag auch 20% ausmachen. Als Gegenleistung bekommt er die fertigen Pläne und Ausweise für den Kataster und für das Grundbuch.

Bei Neuvermessung des ganzen Gebietes der Gemeinde werden 20% dann bewilligt, wenn auch die sogenannten „Ergänzungsarbeiten“ im Zuge der Kommassierung gemacht werden, das ist die Mitvermessung des in die Kommassierung nicht einbezogenen Teiles des Gemeindegottes.

Die Kosten der Kommassierung wurden bisher vom Staate vorschußweise getragen. Gegenwärtig kann eine Gemeinde nur dann kommassiert werden, wenn die Beteiligten die Kosten voraus einzahlen. Die im Kostenvoranschlage des königlichen Gerichtshofes festgestellte Summe wird vom Geometer nach dem bestimmten Grundsteuerschlüssel auf die einzelnen Besitzer umgerechnet.

Da die Grundsteuerbemessung vor der Kommassierung oft ungleichmäßig war, bringt diese Berechnungsweise vielfach ungerechtfertigte Aufteilungsquoten für die Beteiligten. Um dies zu vermeiden, können auf Wunsch der Beteiligten die Kosten der Kommassierung auf diese im Verhältnisse des Schätzwertes des einbezogenen Gebietes aufgeteilt werden.

Die vom Staate vorgestreckten Kosten waren in 3 Jahren nach Art der öffentlichen Steuern im Verwaltungswege einzuheben.

Die durch die Beteiligten zu bestreitenden Kosten der Kommassierung betragen ca. 35—55 *S/ha*, wenn nicht etwa das ganze Gebiet neu aufgenommen werden mußte.

Rechtsmittel: Das ungarische Gesetz kennt „Reklamationen“, „Vorstellungen“ und „Appellationen“.

„Reklamationen“ werden in der Regel nur mündlich vorgetragen; gegen die Tätigkeit des Richters, des Geometers und der Sachverständigen können sie auch schriftlich eingebracht werden.

„Vorstellungen“ sind nur gegen richterliche Verfügungen, Entscheidungen und Bescheide gestattet; sie müssen immer schriftlich und stets beim Gerichtshofe eingebracht werden.

Die „Appellationen“ haben den Zweck, daß die zur Beschwerde Anlaß gebenden richterlichen Urteile, Verfügungen, Bescheide und Entscheidungen von den höheren Gerichten überhaupt bzw. entsprechend abgeändert werden.

Die „Appellation“ (Rekurs) ist immer schriftlich vorzubringen.

Weidegebiete: Die Aufteilung der gemeinsamen Weiden ist der Zustimmung des Ackerbauministers vorbehalten.

Die Begründung neuer Gemeinweiden ist möglich, ebenso die Ergänzung vorhandener, jedoch unzulänglicher Weiden, wenn sich die Notwendigkeit einer solchen erweist.

Gegenüberstellung von drei österreichischen und drei ungarischen Zusammenlegungsgebieten.

Land	Österreich			Ungarn		
Gemeinde	Schönfeld	Ober-sieben-brunn	Lasee	Szentmar-tonkata	Füzes-abony	Bata
Kommassiertes Gebiet	1205 ha	2579 ha	3084 ha	1036 ha	2246 ha	3365 ha
Anzahl der unmittelbar Beteiligten	75	108	219	520	1064	1740
Anzahl der Katastralparzellen der einbezogenen Gebiete	806	1926	5983	6430	11410	15106
Durchschnittliche Größe dieser Katastralparzellen	1·50 ha	1·34 ha	0·51 ha	0·16 ha	0·20 ha	0·22 ha
Anzahl der Abfindungsgrundstücke	288	143	726	1225	2241	3534
Durchschnittliche Größe der Abfindungsstücke .	4·18 ha	18·0 ha	4·2 ha	0·85 ha	1·0 ha	0·95 ha
Durchschnittliche Größe des Besitzes der Beteiligten	16·07 ha	24·0 ha	14·1 ha	2·0 ha	2·1 ha	1·93 ha

Die Regelung der Weidefläche durch Abtausch, Zusammenlegung usw. ist im Kommassationsverfahren möglich.

Bei Schaffung neuer Weiden dürfen jedoch nur höchstens 5% des zur Kommassierung gelangenden Areales herangezogen werden.

Schlußbemerkungen: Ein Nachteil des Verfahrens ist es, daß 3 Zentralstellen in Anspruch genommen werden: das Ackerbauministerium bestimmt Notwendigkeit und Nützlichkeit der Zusammenlegung, das Justizministerium regelt das Verfahren und läßt es durch die Gerichte durchführen, dem Finanzministerium ist die technische Leitung übertragen. Es fehlt so dem Kommassierungsgedanken die einheitliche, zielbewußte Vertretung.

Ein weiterer Nachteil mag sein, daß Ungarn über keine „ständigen Boniteure“ (Beamte) verfügt und sich daher keine tiefgründige Praxis und keine Tradition herausbilden kann. Ohne Zweifel ist auch die Bonitierung nach Wertjoch (1000 Quadratklafter von einem Acker 1. Klasse ist ein Wertjoch) zu kompliziert, insbesondere für das Verständnis der Landwirte.

Eine große Erschwerung erfährt das Verfahren auch durch die mangelhafte Übereinstimmung der Eintragungen in den öffentlichen Büchern mit der Wirklichkeit. Dr. Ing. B. Guóth bezeichnet in einem Vortrage im ungarischen Ingenieurverein diese Verschiedenheit als bedeutend und meint, daß sie oft in 30—50% der Eintragungen vorkommt.

Die Kommassierungsnotwendigkeit ist für den ungarischen Bauernbesitz in hohem Maße gegeben. Die Zersplitterung des Kleinbesitzes ist weit größer als in Österreich: Die Durchschnittsparzellen sind sehr klein; so waren z. B. bei der Zusammenlegung Szentmartonkata mit 1036 *ha* Flächenausmaß und 520 Beteiligten, 6430 Parzellen vorhanden; die Durchschnittsparzelle betrug sonach 0·16 *ha*. Bei der Zusammenlegung Füzesabony betrug sie 0·2, bei Bata 0·22 *ha*.

Die ungarischen Kommassierungsgebiete sind gewöhnlich sehr groß. Der Durchschnitt aus den 37 Zusammenlegungen der letzten 4 Jahre beträgt z. B. je Gebiet ca. 2000 *ha*.

Die Dauer der technischen Arbeiten in einem Zusammenlegungsgebiet beträgt gewöhnlich 2 Jahre. Gebiete unter 1000 *ha* werden allenthalben in einem Jahre kommassiert.

Bei der gegenwärtig herrschenden Notlage der ungarischen Landwirtschaft wird die Notwendigkeit der Zusammenlegungen noch mehr erkannt. Trotzdem die Kosten der Zusammenlegung verhältnismäßig gering sind, werden neue Wege gesucht, um die Baraufwendungen der Beteiligten noch weiter herabzudrücken. Da eine Überwälzung der Kosten auf den Staat nicht denkbar ist, liegt der Angelpunkt einer Verbilligung des Verfahrens im Verfahren selbst. In diesem Sinne ist die ungarische Zivilingenieurkammer mit Reformvorschlägen befaßt, die zu weiteren Vereinfachungen und damit zur Verbilligung des Verfahrens führen sollen.

Berichtigung.

In meinen Aufsatz „Zur Berechnung von Vielecksflächen aus rechtwinkligen Koordinaten“ im Jahrgang 1931 dieser Zeitschrift, Seite 121—126, haben sich einige falsche Ziffern eingeschlichen, die ich hiemit berichtige: Auf Seite 126 muß der vierte der angeführten Werte von \bar{y} statt 1515·89 richtig heißen 1515·99; ferner muß das Schlußergebnis statt 121345·63 richtig heißen 121345·37 = 2 F.

L. v. Schrutka.

Literaturbericht.

1. Bücherbesprechungen.

Bibliotheks-Nr. 807. Curtius Müller, Geheimer Regierungsrat, Professor in Bonn: Kalender für Landmessungswesen und Kulturtechnik, begründet von W. Jordan, fortgesetzt von W. v. Schleich, jetzt unter Mitwirkung einer Reihe hervorragender Fachleute herausgegeben. 57. Jahrgang für 1934. Teil I. (10×17 cm, 36, 112, 135, 45 S.) Preis eleg. gebunden RM 4·50. Verlag Konrad Wittwer in Stuttgart.

Der I. Teil dieses in Fachkreisen allgemein verbreiteten Kalenders ist für 1934, im 57. Jahrgang stehend, in der gleichen Form und guten Ausstattung wie im Vorjahre erschienen.

In einer 28. Mitteilung gibt darin Professor Müller wieder in anerkannter Weise einen 36 Seiten umfassenden Überblick über „Neues auf dem Gebiete des Landmessungswesens und seinen Grenzgebieten“.

Der II. Teil des Kalenders, das „Taschenbuch für Landmessung und Kulturtechnik“, ist auch in diesem Jahre nicht neu aufgelegt worden.

Der Kalender kann allen Fachkollegen wärmstens empfohlen werden. R.

Bibliotheks-Nr. 808. Slawik Kurd, Vermessungsingenieur: Deutscher Landmesser-Kalender für das Jahr 1934. 33. Jahrgang (10×17 cm, 106 + 108 Seiten). Verlag von Herbert Wichmann, Berlin—Bad Liebenwerda, Preis geb. RM 2·50.

Der Schriftleiter der Allgemeinen Vermessungs-Nachrichten und von Bildmessung und Luftbildwesen, Vermessungsingenieur Kurd Slawik, ist auch Herausgeber des Deutschen Landmesser-Kalenders, der bei den deutschen Landmessern mit Recht sehr beliebt ist.

Der Inhalt ist gegenüber den früheren Jahrgängen unverändert geblieben; er umfaßt neben den üblichen in Kalendern enthaltenen Daten all das, was ein Vademekum eines Landmessers bieten muß: Math. Tabellen, Maße und Gewichte, Amtliche Fehlergrenzen, Gebühren-Ordnung, Din-Formeln.

Der von R. Reiß an Herbert Wichmann übergegangene Verlag hat dem Slawik'schen Kalender eine sehr gute Ausstattung gegeben. Der Preis ist mäßig, so daß dieser Kalender allen Vermessungsingenieuren bestens empfohlen werden kann. D.

Bibliotheks-Nr. 809, 810, 811. Jaarverslag van den Topografischen Dienst in Nederlandsch-Indië over 1930, 1931, 1932. 26. Jaargang 1930 (17·5×24·5, 110 Seiten), 13 Tafeln mit vielen Figuren und 4 Karten.

27. Jaargang 1931 (17·5×24·5, 110 Seiten), 4 Tafeln mit Figuren und 3 Karten.

28. Jaargang 1932 (17·5×24·5, 110 Seiten), 5 Tafeln mit Figuren und 3 Karten.

Weltenvreden: Reproductiebedrijf Top. Dienst 1931, 1932, 1933.

Der 24., 25. und 26. Jahrgang des Topographischen Dienstes für Niederländisch-Indien sind im 27., 28. und 29. Bande dieser Zeitschrift ausführlich besprochen werden.

Auch die vorliegenden Jahrgänge bieten einen eingehenden Tätigkeitsbericht über die Jahre 1930, 1931 und 1932, in welchen gewissermaßen eine Allgemeine Übersicht die Einleitung bildet, woran sich in drei Abschnitten der Detailbericht anschließt. Der erste Abschnitt bringt die im Berichtsjahre durchgeführten geodätischen Arbeiten zusammengestellt, der zweite Abschnitt enthält die Arbeiten der Reproduktionsanstalt, neue Instrumente und Kartenwerke und der dritte Abschnitt behandelt administrative Angelegenheiten und das Personale.

Im Jahrgange 1930 bildet wie in den früheren Jahrgängen ein vierter Abschnitt mit wissenschaftlichen Arbeiten des Personales den Schluß des Berichtes. Wir finden da neben einem Nekrolog für den Topographen A Voorsluip van Elk von van Gent Abhandlungen von Gsöllpointner über die Breitestation von Batavia, von Kint über die Aërophotogrammetrie und von Schepers über das Dreiecksnetz auf Sumatra.

Die Jahrgänge 1931 und 1932 bringen keine wissenschaftlichen Arbeiten des Personals.

Diese Jahresberichte des Topographischen Dienstes für Niederländisch-Indien begrüßen wir in Europa aufs wärmste und freuen uns über die Fortschritte in der topographischen Durchforschung des Landes und da über, daß im erwähnten Institute alle Errungenschaften in der Geodäsie gründlichst studiert und nutzbringend mit Erfolg verwendet werden.

D.

2. Zeitschriftenschau.

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten.

- Nr. 1. Blattau: Der richtige Wert der Grundstücke. — Das neue Wohnsiedlungsgesetz.
 Nr. 2. Drechsel: Betrachtung über die Grundstückszusammenlegung im Realteilungsgebiet. — Strinz: Liegenschafts- und Vermessungswesen im Dienste der städtischen Bodenpolitik. — Kerl: Über eine weitere Verwendungsmöglichkeit der Doppelrechenmaschine bei der Berechnung des Richtungswinkels. — Fischer: Die formularmäßige Berechnung der Koordinaten für den Schnittpunkt zweier Geraden mittels der Rechenmaschine. — Köpplitz: Eine neue Auszieh-Nivellierlatte mit zwangsläufig fortlaufender Bezifferung bei beliebig feststellbarem Auszug. — Naturdenkmalpflege-Landschaftsschutz. — Schmidt-Lamberg: Charakteristik des europäischen Straßenbaues. — Die Ausmessung der Erde.
 Nr. 3. Friedrich: Bestimmung zweier parallelen Geraden mit gegebenem Abstand aus den gemessenen Koordinaten gegebener Punkte. — Bennecke: 3-, 5-, 7-... Teilung beliebiger Winkel. — Spiegel: Die Stadtrandsiedlung.
 Nr. 4. Solinus: Binnenwanderung und Bodenrecht. — Ermäßigung von Katastergebühren. — Petersen: Die Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung. — Enteignungsrecht und Umlegungsverfahren beim Bau der Reichsautobahnen. — Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung von besonderer Bedeutung sind. — Reisekostenvergütung für Reichsbeamte. — Mithilfe der Katasterämter bei der Anlegung der Erbhöferollen.
 Nr. 5. Solinus: Schluß von Nr. 4. — Kerl: Das Schnittpunktproblem auf der Doppelrechenmaschine. — Langfristige Reichsplanung für Meliorationen.
 Nr. 6. Ketter: Grundstückswerte und Entschädigungen in der Umlegung II zu Köln. — Lips: Grundsteuerregelungen in Hinterpommern von 1682 bis 1730. — Mittelstaedt: Weiteres über die Gruppe der Konvergenzmaße.

Mitteilungen des Reichsamtes für Landesaufnahme.

- Nr. 3. Mitteilungen der Kartographischen Abteilung: Neuerscheinungen. — Lange: Versuchsmessungen mit Polygonzügen. — Krause: Drei neue Lehrmittel für

den Unterricht in der Kartenkunde. — Aus dem Nachl. von Förster: Untersuchungen über trigonometrische Netze. — Schwidofsky: Jahresversammlung 1933 der Deutschen Gesellschaft für Photogrammetrie in Essen. — Schlenger: Ein Beitrag zum Quellenwert friderizianischer Landesaufnahmen. — Kohlschütter: „Die Arbeiten der baltischen geodätischen Kommission.“ Nachtrag. — Happach: Über Bestimmungen der magnetischen Deklination in Stargard in Pommern.

Zeitschrift für Instrumentenkunde.

1. Heft. Planner: Bestimmung einer Achsendeformation eines Passageninstrumentes mittels des Niveaus S. 1. — Meyer zu Capellen: Die Veranschaulichung stehender und fortschreitender Wellen. — Wenk: Instrumente für die Registrierung des Dampfdruckes und der spezifischen Feuchte. — Bongards: Zur Frage des Belüftungseinflusses auf die Angaben des Psychrometers. — Kärnsna: Ein Rechenschieber zur Bestimmung der Luftfeuchtigkeit. — Feige: Zur Messung der oberen Wolken- und Nebelgrenze auf drahtlichem und drahtlosem Wege.
2. Heft. Germanki: Über ein allgemeines graphisches Verfahren in der Theorie der Ausgleichung von Beobachtungen. — Kraemer: Ein einfaches Instrumentarium zur Untersuchung lichtschwacher oder kurzdauernder Leuchterscheinungen. — v. Steinwehr: Über die Belastbarkeit von Normalwiderständen in Petroleum und in Luft. — Edelmann & Sohn: Ein neuer tragbarer Elektrokardiograph. — Speter: Lavoisiers chemische Waagen und Gewichte.

Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik.

- Nr. 1. Berroth: Beitrag zum Schneideplanimeter. — Bertschmann: Die neuen Übersichtspläne der Stadt Zürich.
- Nr. 2. Zölly: Geodätische Grundlagen der Vermessungen im Kanton Tessin. — Bertschmann: Stadtpläne und Reklame. — Leupin: Maßstab-Äquidistanz.

Zeitschrift für Vermessungswesen.

- Heft 1. Neumann und Johannsen: Neue Messungen an Invardrähten. — Strinz: Das Reichsgesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933. — Drechsel: Zur Frage der Wechselwirkungen zwischen Vererbungsgewohnheit und Grundstückszusammenlegung. — De Boer: Die Hamburger Hobsgenossenschaft.
- Heft 2. Schulze: Die Teilung des Viereckes. — Imand: Zerstört die „Zusammenlegung der Grundstücke“ die Schönheit der ländlichen Natur? — Schmelz: Kartiermaßstab „Lasco“ nach Conrad-Ott.
- Heft 3. Gerhard Schramm: Das Winkelbildverfahren zum Abstecken von Bogen. — Hause: Die Erleichterung geringfügiger Grundeigentumsänderungen in Österreich und bei uns.
- Heft 4. Betzler: Radiale Zuteilung von Bauplätzen. — Schlömer: Das Umlegungsverfahren beim Bau der Reichsautobahnen.

(Abgeschlossen am 21. Februar 1934.)

3. Bibliothek des Vereines.

Der Redaktion sind zur Besprechung zugegangen:

- Ing. K. Konetschny: Einrichtung der Instrumente für die optische Längenmessung und für das tachymetrische Meßverfahren. Rud. M. Rohrer, Brünn 1933.
- Dr.-Ing. M. Tolba: Neue Untersuchungen auf dem Gebiet des stereoskopischen Sehens. Gebr. Leemann & Co., Zürich 1933.

Gewerkschafts- und Personalnachrichten.

1. Gewerkschaftsnachrichten.

Gewerkschaftstag. Die diesjährige ordentliche Gewerkschaftstagung wird am Sonntag, den 15. April, in Wien abgehalten werden. Beginn: 9 Uhr vormittags. Ort: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Sitzungssaal.

Tagessordnung: 1. Laut Artikel 16 der Satzungen Punkt a) bis i).

2. Bericht und Diskussion über sämtliche Gewerkschafts- und Standesfragen.

3. Freie Anträge und Anfragen. (Anträge wollen satzungsgemäß bei der Gewerkschaftsleitung vorher schriftlich eingebracht werden.)

Horn, am 10. März 1934.

Ing. Hermann, Obmann.

Ing. Baše, Schriftführer.

Gründung des Vaterländischen Bundes der öffentlichen Angestellten.

Am 28. Jänner fand im Sitzungssaale des n.-ö. Landtages unter Teilnahme des Bundeskanzlers Dr. Dollfuß die konstituierende Versammlung des Vaterländischen Bundes der öffentlichen Angestellten statt, zu welchem sich die Gewerkschaft christlicher Angestellter in öffentlichen Diensten, die Gewerkschaft christlicher Gemeindeangestellter, der christlichen Post-, Telegraphen- und Fernsprechangestellten und der Wehrbund zusammengeschlossen hatten.

Der Vaterländische Bund verfolgt den Zweck, diejenigen Organisationen, welche vorbehaltlos den österreichischen Staatsgedanken verfechten, zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen. Den Vorsitz (Bundesführer) hat derzeit der Präsident der christlichen Gewerkschaft Sektionsrat Dr. Tomaschek.

Abänderung der Studienerfordernisse für den Bundesvermessungsdienst.

Verordnung der Bundesregierung vom 27. Oktober 1933, BGBl. Nr. 492.
Auf Grund des § 6, Absatz 2, des Gehaltsgesetzes 1927 wird die Anlage 1 (Anstellungserfordernisse) der Verordnung der Bundesregierung vom 18. März 1927, BGBl. Nr. 87, betreffend die Festsetzung von Erfordernissen für die Erlangung von Dienstposten der allgemeinen Verwaltung wie folgt, abgeändert:

1. Der Punkt 30 des I. Abschnittes, Teil B, hat zu lauten:

„30. Für den höheren Dienst beim Eich- und Vermessungswesen:

b) im Vermessungsdienst:

Die Vollendung der Studien an der Unterabteilung für Vermessungswesen an einer Technischen Hochschule mit Beibringung des Nachweises einer nach Vollendung dieser Studien zurückgelegten einjährigen vermessungstechnischen Fachbeschäftigung oder die Vollendung der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer mit dem Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfungen aus den geodätischen Hauptfächern, in beiden Fällen überdies für die Anstellung die erfolgreiche Ablegung der für den Bundesvermessungsdienst vorgeschriebenen Fachprüfung nach einjähriger zufriedenstellender Praxis im Dienstzweig.“

Aspirantenverordnung.*) Die Bundesregierung hat im Ministerrat am 21. Juni 1933 (BGBl. Nr. 265 aus 1933) auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307 aus 1917, eine Verordnung beschlossen, durch die die Aufnahme von Aspiranten in den Bundesdienst geregelt wird sowie Abänderungen des Gehaltsgesetzes 1927 vom 4. Mai 1928, BGBl. Nr. 105 aus 1928, verfügt werden.

Im folgenden werden die auf den „Höheren Dienst beim Vermessungswesen“ Bezug habenden Bestimmungen im Auszug wiedergegeben:

*) Die Gewerkschaftsleitung hat den Kollegen Levasseur, den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Vertragsangestellten, ersucht, die wichtigsten Bestimmungen aus der Verordnung über die Aufnahme von Aspiranten im höheren Bundesvermessungsdienst zusammenzustellen.

I. A b s c h n i t t: Aspiranten.

§ 1. (1) Zur Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses können in den Bundesdienst Aspiranten aufgenommen werden.

(3) Die Höchstzahl der Aspiranten wird von der Bundesregierung bestimmt.

(4) Die Aspiranten sind unter voller Ausnützung ihrer Arbeitskraft in den Dienst einzuführen, für den sie aufgenommen sind.

§ 2. (1) Die Aspiranten stehen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

(2) Die Aufnahme der Aspiranten erfolgt . . . durch den Bundeskanzler auf Antrag des zuständigen Bundesministers (Bundesminister für Handel und Verkehr).

(3) Der Aspirant muß den . . . allgemeinen Anstellungserfordernissen (Dienstpragmatik) und den für Beamtenanwärter des Dienstes, für den er aufgenommen wird, vorgesehenen besonderen Anstellungserfordernissen entsprechen. Er soll . . . das 28. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 3. (1) Das Dienstverhältnis eines Aspiranten kann vom zuständigen Bundesminister ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden. Es ist aufzulösen, wenn der Aspirant wegen Krankheit länger als zwei Monate ununterbrochen dem Dienst fernbleibt.

(3) Nach einer zweijährigen Dienstleistung als Aspirant erlischt das Dienstverhältnis; doch kann es ausnahmsweise — jedoch nicht über weitere sechs Monate — verlängert werden.

(4) Ein Anspruch des Aspiranten auf Übernahme in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund besteht nicht.

§ 4. (2) Der Aspirant kann jederzeit mit oder ohne Änderung des Dienstortes eine andere Dienstesverwendung erhalten.

§ 5. (1) Dem Aspiranten kann vom zuständigen Bundesminister eine Beihilfe zuerkannt werden.

(2) Diese Beihilfe beträgt S 50 — monatlich. Sie kann nach einer zufriedenstellenden Dienstleistung von zwölf Monaten . . . auf S 90 — monatlich erhöht werden. Die Beihilfe ist im nachhinein flüssig zu machen. . . .

(3) Bei Dienstesverrichtungen außerhalb des Dienstortes gebührt dem Aspiranten der Ersatz der Reisekosten und die Reisezulage nach den für Beamtenanwärter des Dienstes, dem er zugewiesen ist, geltenden Bestimmungen. Bei einer Übersiedlung infolge Änderung des Dienstortes erhält der Aspirant für seine Person die reinen Fahrtauslagen nach der niedrigsten Klasse des benützten Massenbeförderungsmittels vergütet.

§ 6. (1) Die Aspiranten sind von der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz und von der gesetzlichen Unfallversicherung ausgenommen.

(2) Sie sind bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten versichert. Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem Mindestbezug für unter das Gehaltsgesetz fallende Bundesangestellte und ist, solange der Aspirant nicht im Genusse einer Beihilfe steht, zur Gänze vom Bund zu tragen.

(3) Wird ein Aspirant infolge eines dienstlichen Unfalles (Dienstpragmatik) ohne sein vorsätzliches Verschulden dauernd dienstunfähig, erhält er die im § 5, (2), erster Satz, festgesetzte Beihilfe als Unterstützung. . . .

II. A b s c h n i t t: Vorbereitungsdienst als Beamtenanwärter.

§ 9. (1) Der Vorbereitungsdienst als Beamtenanwärter dauert drei Jahre (Gehaltsgesetz 1927, § 4, (4): zwei Jahre).

(2) In den Vorbereitungsdienst . . . können nur Aspiranten mit einer mindestens einjährigen, im gleichen Dienst zurückgelegten, zufriedenstellenden Dienstzeit aufgenommen werden. Eine länger dauernde derartige Dienstzeit wird im Fall der Aufnahme als Beamtenanwärter bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für den Vorbereitungsdienst angerechnet. . . .

(5) Der zuständige Bundesminister kann . . . im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen eine Praxis, die die Voraussetzung für die Verwendung im Dienst oder für die Aufnahme in den Dienstzweig bildet, ganz oder teilweise wie eine Dienstzeit als Aspirant . . . behandeln.

Zur Durchführung dieses Gesetzes teilte das Bundeskanzleramt unter Z. 178.854-3 vom 3. Juli 1933 folgendes mit und fügte die angeschlossenen Erläuterungen bei:

Zu § 1, (3): Der Ministerrat hat . . . die Höchstzahl der aufzunehmenden Aspiranten mit 1200 festgesetzt. Die Aufnahme soll . . . soweit erfolgen, als ein Bedarf nach einem geeigneten Nachwuchs besteht. Die Zahl richtet sich im allgemeinen nach der Zahl der Dienstposten, die im betreffenden Personalstand bereits frei sind oder voraussichtlich im nächsten Jahr unter Zugrundelegung des für das nächste Jahr in Aussicht genommenen Personalstandes frei werden. Ein entsprechender Zuschlag kann vor allem gemacht werden für das Ausscheiden von nicht voll entsprechenden Aspiranten. . . . Ein entsprechender Abschlag ergibt sich vor allem, wenn a) mit einer Verminderung des Personalstandes gerechnet, b) die Ergänzung zum Teil aus bereits vorhandenen Vertragsangestellten genommen, c) ein Teil des Personalstandes aus Heeresangehörigen genommen werden muß. . . . Die vorhandene budgetäre Deckung ist eine Voraussetzung für die Zuweisung von Aspiranten. . . .

Zu § 2, (2): Die Einberufung der Aspiranten zur Dienstleistung soll im allgemeinen . . . im Oktober (1933) erfolgen. . . .

Erläuterung zu § 1. . . . Aspiranten sind im allgemeinen auf Rechnung freier Dienstposten . . . zu führen. Darüber hinaus können allerdings im Bedarfsfall Aspiranten in begründeten Fällen aufgenommen werden. Das Dienstverhältnis der Aspiranten ist provisorisch; sie erlangen daher nicht das Heimatrecht. . . .

Erläuterung zu § 2. . . . Die Ansuchen um Aufnahme als Aspirant sind beim zuständigen Bundesministerium oder bei der von ihm bestimmten nachgeordneten Dienststelle . . . einzubringen. . . . Die Auswahl aus den Bewerbern um Aspirantenstellen, die die Erfordernisse für den Dienst nachweisen, erfolgt unter entsprechender Berücksichtigung des Studienerfolges und der Persönlichkeit. Bei sonach gleichen Voraussetzungen sind Aspiranten aus Familien mit einer großen Kinderzahl besonders zu berücksichtigen.

Erläuterungen zu § 3. Das Dienstverhältnis der Aspiranten, deren Dienstleistung nicht entspricht, ist aufzulösen. Dies gilt auch für Fälle eines außerdienstlichen Verhaltens des Aspiranten, das mit den Dienstpflichten nicht vereinbar ist. . . . Nur in den seltenen Fällen, in denen die Aufnahme eines Aspiranten in den Vorbereitungsdienst beabsichtigt wird, diese Aufnahme aber mangels vorhandener Dienstposten noch nicht erfolgen konnte, wohl aber in Kürze zu gewärtigen ist, kann das Dienstverhältnis ausnahmsweise um sechs Monate verlängert werden.

Erläuterung zu § 4. . . . Die Dienstpflichten eines Beamtenanwärters (und zwar sowohl eigentliche Amtspflichten wie auch die Standespflichten) gelten auch für den Aspiranten. Dem Aspiranten ist ein jährlicher Erholungsurlaub im gleichen Ausmaß zu gewähren wie einem Beamtenanwärter. . . .

Erläuterung zu § 5. Nach mindestens viermonatiger zufriedenstellender Dienstleistung kann die Beihilfe zuerkannt werden. Liegen berücksichtigungswürdige Umstände vor, so kann die Beihilfe auch bereits früher zuerkannt werden. Es können nur Personen aufgenommen werden, deren Lebensunterhalt während der Aspirantenzeit sichergestellt erscheint; diese Sicherstellung kann durch einen Sustentationsrevers erbracht werden. . . .

Erläuterung zu § 6. Der Beitrag der Aspiranten für die Krankenversicherung beträgt gegenwärtig monatlich S 2'89. . . . Der Aspirant zahlt keinen Pensionsbeitrag.

Erläuterung zu § 9. . . . Die Verordnung bezweckt die Schaffung eines vierjährigen Provisoriums vor der Anstellung als Beamter. Dies wird bei den Dienstzweigen, für die Aspiranten aufgenommen werden, durch das Vorschreiben einer mindestens einjährigen Aspirantendienstzeit und durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auf drei Jahre erzielt. Auch bei den Dienstzweigen, für die keine Aspiranten aufgenommen werden, ist künftighin ein dreijähriger Vorbereitungsdienst vorgeschrieben. Diese Dienstzweige sollen, von den Fällen der Übernahme aus anderen Dienstzweigen abgesehen, in der Regel durch Übernahme von Vertragsangestellten oder von Heeresangehörigen ergänzt werden, so daß sich auch hier eine mindestens vierjährige Erprobung vor der Anstellung als Beamter ergibt. . . . Von der Bestimmung (5) wird auch in Fällen Gebrauch gemacht werden können, in denen die Absolvierung einer Dienstzeit als Hochschulassistent eine wünschenswerte Voraussetzung für die

Übernahme in den betreffenden Dienst bildet, sowie in Fällen, in denen ein vor dem Wirkungsbeginn der Verordnung eingegangenes Volontärverhältnis ausnahmsweise einer Verwendung als Aspirant gleichgewertet werden kann.

Hiezu wird bemerkt, daß auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1934 und des Dienststandes vom 1. Jänner 1934 9 von 197 Dienstposten des höheren Dienstes beim Vermessungswesen derzeit unbesetzt sind, denen jedoch gegenwärtig 45 vertraglich angestellte Kollegen mit voller Hochschulbildung gegenüberstehen, wovon bereits 30 das 28. Lebensjahr (siehe § 2) überschritten haben, 26 verheiratet sind und 39 eine Dienstzeit von 4 bis 7 Jahren im Bundesvermessungsdienst aufweisen (vgl. Erläuterung zu § 9). Ing. Levasseur.

Interessengemeinschaft der Akkordanten. Die im Höheren Bundesvermessungsdienst in Verwendung stehenden Akkordanten, welche den Anstellungserfordernissen für den Höheren Bundesvermessungsdienst entsprechen, haben sich in einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Die Führung haben Ing. Tagwerker und Ing. Ebenhöb übernommen. Über einen Anschluß der Interessengemeinschaft an die Gewerkschaft der Vermessungsingenieure sind Verhandlungen im Zuge. Die Gewerkschaftsleitung wird selbstverständlich die Interessen der Akkordanten aufs wärmste unterstützen.

Zur Frage der Beamtenkredite und Beamtenentschuldung. In der letzten Zeit las man in fast allen Beamtenzeitungen und in Zuschriften neuentstandener Kreditgenossenschaften über Maßnahmen für eine Beamtenumschuldung, d. h. Maßnahmen, welche eine Entschuldung dadurch bezwecken sollen, daß die zumeist unter ungünstigen Bedingungen abgeschlossenen Darlehen in solche zu niedrigerem Zinsfuß und langfristiger Dauer konvertiert oder übergeführt werden sollen. Diese Artikel, welche sich teils dagegen, teils dafür aussprachen, sind vielfach von den Beamtenkreditinstituten, welche ihre Klienten erhalten wollen, inspiriert oder von neuentstehenden Kreditvereinigungen verfaßt, die sich dadurch Klienten und Aufträge zu erwerben hoffen.

Um die Kollegen vor voreiligen Schritten zurückzuhalten, will die Gewerkschaftsleitung jene Maßnahmen, welche bisher in dieser Angelegenheit von der Regierung getroffen worden sind, soweit sie davon Kenntnis hat, in Kürze wiedergeben.

Veranlaßt wurde die ganze Aktion durch eine Rede unseres Bundeskanzlers, in welcher er ankündigte, daß sich die Regierung allen Ernstes mit der Aufgabe der Umschuldung der Beamten und der Landwirtschaft befasse, denn er erblicke darin eine der positiven Aufgaben des Wieder- und Neuaufbaues von Österreich. In welcher Form diese Hilfe für die Beamenschaft stattfinden wird, kann heute noch nicht gesagt werden, nähere Maßnahmen sind jedoch bald zu erwarten.

Im Jahre 1933 sind mehrere Verordnungen erschienen, welche auf die Kreditgeschäfte Einfluß ausüben. Mit der Verordnung vom 23. März 1933, BGBl. Nr. 255, wurde der gesetzliche Zinsfuß für gewöhnliche Geschäfte von 7% auf 6% und für Handelsgeschäfte von 9% auf 7% herabgesetzt. Mit der Kundmachung vom 2. Juni 1933, BGBl. Nr. 213, wurden die zulässigen Höchstzinssätze, welche für Geldeinlagen gegeben werden dürfen, festgesetzt. Diese bewegen sich zwischen $3\frac{1}{4}$ bis $4\frac{1}{2}$ %, je nach der Art des Geldinstitutes und der Dauer der Kündigung. Für eine Reihe von Geldinstituten sind Ausnahmsbestimmungen vorgesehen, so auch für die Beamtenkreditinstitute, welche für Geldeinlagen Zinssätze von 4–6% geben dürfen, wobei aber die 6%igen Zinsen nur bis 30. Juni 1934 Geltung haben und dann auch in 5%ige übergeführt werden müssen. Selbstverständlich steht die Höhe der Zinsen, die das Institut für Darlehen nimmt, in einem Verhältnis zur Höhe der Zinsen, die es für Geldeinlagen gibt, so daß sich die Herabsetzung der Einlagenzinsen auf die Höhe der Darlehenszinsen auswirken muß. Am meisten sind aber die Darlehenszinsen von der sogenannten Bankrate beeinflusst, die die Nationalbank für Darlehen und Schuldverschreibungen gibt und die regelmäßig in den Tageszeitungen veröffentlicht wird. Als sie in den Jahren 1931 und 1932 10% betrug, stieg der Darlehenszinsfuß bei den Beamtenkreditinstituten auf 16% und darüber, obgleich er eigentlich nur um 2% höher sein sollte als die Bankrate. Derzeit beträgt die Bankrate für Darlehen und Schuldverschreibungen $5\frac{1}{2}$ % (Wiener Zeitung vom 28. Februar 1934).

Von besonderem Einfluß auf die Darlehenserteilung dürfte die Verordnung der Bundesregierung gegen die Ausbeutung Kreditsuchender vom 17. März 1933,

BGBI. Nr. 66, sein. Durch diese Verordnung wird der Kreditnehmer bei Vermittlung oder Gewährung von Krediten oder Stundungen von Zahlungen vor übermäßigen Gegenleistungsforderungen geschützt, ein Rückforderungsanspruch festgesetzt und die Gefahr einer deshalb eventuell entstehenden Kündigung abgewendet. Danach kann jeder Schuldner für übermäßige Zahlungen während der letzten drei Jahre die Rückerstattung des zuviel bezahlten Betrages verlangen. (Vorgang: Abverlangung eines Kontoauszuges und Überprüfung desselben durch die Wirtschaftspolizei.)

Zum Schlusse möchten wir nochmals die Kollegen vor übereilten Sanierungsmaßnahmen abhalten und ihnen anraten, die bevorstehenden Verfügungen der Regierung abzuwarten.

L.

2. Personalnachrichten.

Techn. Oberinspektor Josef Purkschacher †.

Am 2. Februar starb der technische Oberinspektor Josef Purkschacher. Wie gewöhnlich begab er sich auch an diesem Tage nach Amtsschluß ins Gewerkschaftshaus der Gewerkschaft christlicher Angestellter in öffentlichen Diensten, deren 2. Vizepräsident er durch nahezu zehn Jahre war. Knapp vor dem Nachhausegehen erteilte ihn ganz unvermutet ein Schlaganfall, an dessen Folgen er bald nachher verschied.

Die Wertschätzung, die Purkschacher genoß, kam in der zahlreichen Beteiligung bei seinem Begräbnis zum Ausdruck. Es nahmen teil: Der Regierungskommissär von Wien, Vizekanzler Schmitz, mehrere National- und Bundesräte, Sektionschef Dr. Pernter, Präsident Ing. Gromann mit der Beamtenschaft, die Ministerialräte Ing. Mayer, Schleyer und Ing. Wolf vom Handelsministerium, zahlreiche Vertreter anderer Ämter und die Vertreter der christlichen Gewerkschaften mit Präsident Dr. Tomashek von der Zentralleitung und Ing. Wollenik von der Landesgruppe Wien.

Purkschacher, der im 47. Lebensjahre stand, war seit 1921 der Abteilung V/1 zugeteilt, wo er sich hauptsächlich mit Personalangelegenheiten zu beschäftigen hatte. Seine umfangreichen Kenntnisse in allen beamtentechnischen Fragen legte er in dem bekannten Buch „Das österreichische Beamtenrecht“ nieder.

L.

Pensionierungen. In den dauernden Ruhestand wurden versetzt: am 28. Februar 1934 Vermessungsrat Ing. Franz Taudt des Bezirksvermessungsamtes St. Veit a. d. Glan und techn. Oberkontrollor Marie Klaus des Bezirksvermessungsamtes Villach.

Versetzung. Vermessungsrat Ing. Jaroslav Doleschel vom Bezirksvermessungsamt Landeck zum Leiter des Bezirksvermessungsamtes Mödling.

Auszeichnung. Dem techn. Fachinspektor i. R. Josef Diem wurde der Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Ableben. Gestorben sind: am 21. Jänner 1934 der techn. Fachinspektor Franz Tomschitz des Bezirksvermessungsamtes in Graz, am 2. Februar 1934 der techn. Oberinspektor Josef Purkschacher der Abteilung V/1 des Bundesamtes.

Fachprüfungskommissionen im Bundesamte für Eich- und Vermessungswesen.

I.

Der Bundesminister für Handel und Verkehr hat zu Kommissionsmitgliedern mit Funktionsdauer bis Ende Dezember 1936 ernannt:

1. Für die Fachprüfung aus dem höheren technischen Fachdienst (Bundesvermessungsdienst):

- Vorsitzender: wirkl. Hofrat Ing. Eduard Demmer
- Vorsitzender-Stellvertreter: wirkl. Hofrat Ing. Artur Starek
- Mitglieder: wirkl. Hofrat Dr. phil. Friedrich Hopfner
- Obervermessungsrat Ing. Franz Praxmayer
- Obervermessungsrat Ing. Karl Leischner

- Obervermessungsrat Ing. Alfred Reinold
 Obervermessungsrat Ing. Karl Lego
 Vermessungsrat Ing. Rudolf Wruß
 Vermessungsrat Ing. Richard Krauland
2. Für die Fachprüfung aus dem mittleren technischen Dienst:
- Vorsitzender: wirkl. Hofrat Dr. phil. Gottfried Dimmer
 Vorsitzender-Stellvertreter: wirkl. Hofrat Ing. Eduard Demmer
 Mitglieder für den Eichdienst:
- wirkl. Hofrat Ing. Bruno Schneider
 Hofrat Ing. Dr. Artur Boltzmann
 Obereichrat Regierungsrat Hubert Husnik
 Obereichrat Ing. Dr. techn. Alfred Basch
 Eichrat Ing. Leo Uhlich
- Mitglieder für den Vermessungsdienst:
- Obervermessungsrat Ing. Franz Praxmeier
 Obervermessungsrat Augustin Germershausen
 Obervermessungsrat Ing. Isaak Lerner
 Vermessungsrat Ing. Rudolf Wruß
 Vermessungsrat Ing. Richard Krauland

II.

Der Präsident des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen hat zu Kommissionsmitgliedern mit Funktionsdauer bis Ende Dezember 1936 ernannt:

1. Für die Grundkatasterführerprüfung:
- Vorsitzender: wirkl. Hofrat Ing. Artur Starek
 Vorsitzender-Stellvertreter: Obervermessungsrat Ing. Franz Matzner
 Mitglieder: Obervermessungsrat Ing. Franz Melanscheg
 Obervermessungsrat Ing. Franz Praxmeier
 Obervermessungsrat Ing. Alfred Reinold
 Techn. Fachinspektor Ignaz Fuß
2. Für die Fachprüfung aus dem geodätisch-kartographischen Fachdienst:
- Vorsitzender: wirkl. Hofrat Ing. Eduard Demmer
 Vorsitzender-Stellvertreter: Obervermessungsrat Augustin Germershausen
 Mitglieder: Obervermessungsrat Ing. Karl Lego
 Obervermessungsrat Ing. Isaak Lerner
 Vermessungsrat Ing. Rudolf Wruß
 Techn. Oberinspektor Regierungsrat Julius Berger
3. Für die Fachprüfung aus dem technischen Hilfsdienst höherer Art:
- Vorsitzender: wirkl. Hofrat Ing. Artur Starek
 Vorsitzender-Stellvertreter: wirkl. Hofrat Ing. Bruno Schneider
 Mitglieder für den Eichdienst:
- Hofrat Ing. Dr. phil. Artur Boltzmann
 Obereichrat Ing. Dr. techn. Alfred Basch
 Techn. Oberinspektor Ing. Viktor Stadler
 Oberwerkmeister Albert Kollmayer
 Oberwerkmeister Johann Altlechner
- Mitglieder für den Vermessungsdienst:
- wirkl. Hofrat Dr. phil. Friedrich Hopfner
 Obervermessungsrat Ing. Franz Melanscheg
 Obervermessungsrat Ing. Alfred Reinold
 Vermessungsrat Ing. Karl Otto Mayer
 Techn. Oberinspektor Regierungsrat Julius Berger

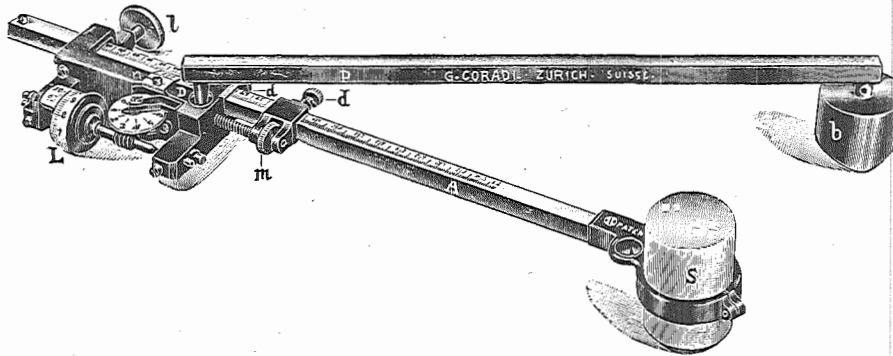
G. Coradi, math.-mech. Institut, Zürich 6

Grand Prix Paris 1900

Telegramm-Adresse: „Coradige Zürich“

Grand Prix St. Louis 1904

Compensations-Planimeter Coradi mit Nachfahrlupe „Saphir“ Patent



No. 37 bis Typ III.

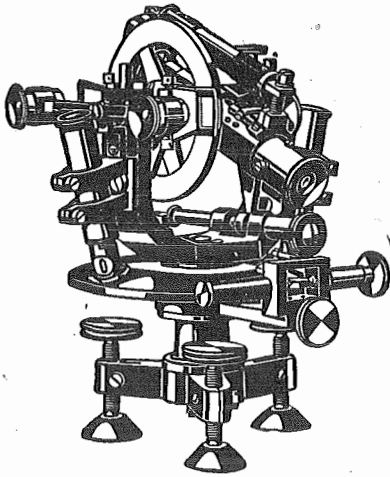
Alle Instrumente, welche aus meinem Institut stammen, tragen meine volle Firma „G. CORADI, ZÜRICH“
und die Fabrikationsnummer. - - - Nur eigene Konstruktionen, keine Nachahmungen.



empfiehlt
als Spezialitäten seine
rühmlichst bekannten

Präzisions-Pantographen
Roll-Planimeter
Scheiben-Rollplanimeter
Scheiben-Planimeter
Kompensations-Planimeter
Lineal-Planimeter
Koordinatographen
Detail-Koordinatographen
Polar-Koordinatographen
Koordinaten-Ermittler.
Kurvimeter usw.

Katalog gratis und franko.



Telephon B-36-1-24.



Märzstraße 7.

Geodätische Instrumente

Alle Meß- und Zeichenrequisiten.

Reparaturen rasch und billig.

Lieferanten der meisten Ämter und
Behörden.

Gegründet 1888.

Eigene Erzeugnisse. Spezial-Preisliste G1/VII kostenlos.

Weltausstellung Paris 1900: Goldene Medaille.

ORIGINAL-ODHNER

die vorzügliche schwedische Rechenmaschine

spart

ARBEIT

ZEIT

und

GELD

Leicht transportabel! Einfache Handhabung! Kleine, handliche Form!
Verlangen Sie Prospekte und kostenlose, unverbindliche Vorführung:

Original-ODHNER-Rechenmaschinen-Vertriebs-Ges. m. b. H.

WIEN, VI., THEOBALDGASSE 19, TELEPHON B-27-0-45.

SCHOELLERS

HAMMER

Zeichenpapiere

seit

50

*Jahren die
führende
Marke.*



Lieferung durch die einschlägigen Handlungen.

HEINR. AUG. SCHOELLER-SÖHNE.

DÜREN-RHLD.

OPTIKER ALOIS OPPENHEIMER

Wien, I., Kärntnerstraße Nr. 55 (Hotel Bristol)
Kärntnerstraße Nr. 31 (Hotel Erzherzog Karl)

Prismenfeldstecher 6mal 30 . . . S 140.—
Prismenfeldstecher 8mal 30 . . . S 140.—
Prismenfeldstecher 12mal 45 . . . S 270.—

Lieferant des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen • Prismenfeldstecher und Galliläische Feldstecher eigener Marke sowie sämtlicher Weltmarken zu Original-Fabrikpreisen • Auf unsere Spezialmodelle gewähren wir an Geometer und technische Beamte einen Sonderrabatt von 10% • Postversand per Nachnahme



REISSZEUGE

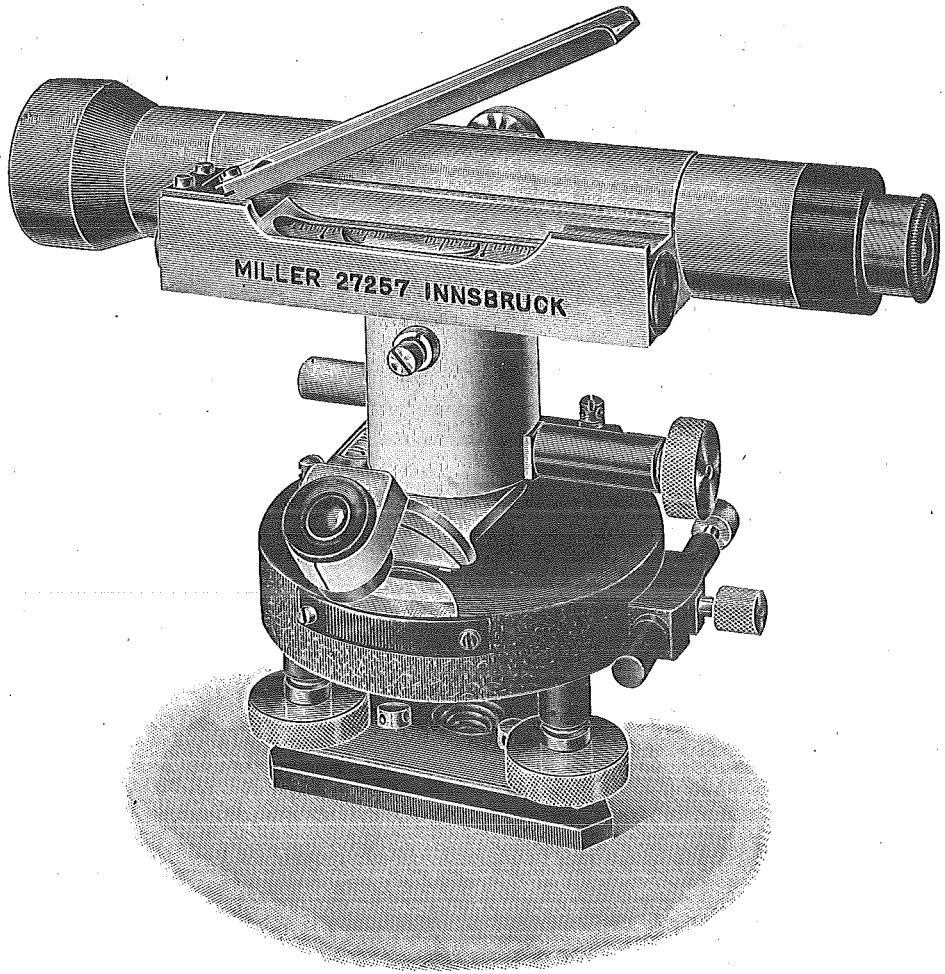
Österreichische Präzisionsarbeit seit 1840

Reißzeugfabrik

Johann Gronemann

Wien, V., Schönbrunnerstraße 77

Telephon Nr. A-30-2-11



Neues Nivellier-Instrument II

Durch die besonders robuste Bauart und günstigsten Schutz aller empfindlichen Teile ist dieses Instrument in vorzüglicher Weise für die Baustelle geeignet.

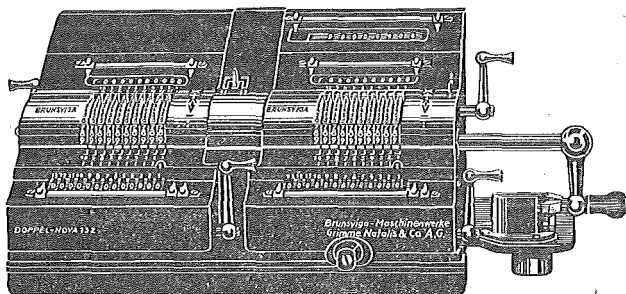
Libellenablesung durch unzerbrechbaren Chrommetallspiegel.
Lieferbar ohne bzw. mit Horizontalkreis, Gewicht 1,9 kg.
Ausführliche Beschreibung und Liste Geo 49 kostenfrei durch

**Werkstätten für Präzisionsmechanik
Gebrüder Miller G.m.b.H., Innsbruck**

Brunsviga- Rechenmaschine

Die bevorzugte
MASCHINE DES WISSENSCHAFTLERS

Universalmodelle und Spezialmodelle
für jeden gewünschten Zweck u. a. **Doppelmaschinen**
für trigonometrische Berechnungen



Brunsviga-Maschinen-Gesellschaft

m. b. H.

WIEN, I., PARKRING 8

Telephon Nr. R-23-2-41

Vorführung jederzeit kostenlos

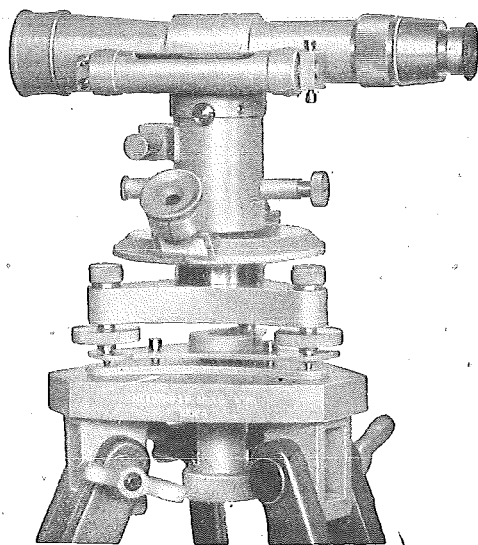
Neuhöfer & Sohn A. G.

für geodätische Instrumente und Feinmechanik

Wien, V., Hartmanngasse Nr. 5

Telephon A-35-4-40.

Telegramme: Neuhöferwerk Wien.



Theodolite

Tachymeter

**Nivellier-
Instrumente**

**Bussolen-
Instrumente**

Auftragsapparate

Pantographen

Reparaturen jeder Art

Illustrierte Prospekte

Bei Bestellungen und Korrespondenzen an die hier inserierenden Firmen bitten wir
sich immer auch auf unsere Zeitschrift berufen zu wollen.